



Länderspezifische Metrologische Überwachung 2019 Bayern

Zielsetzung der Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des Gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die Metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L / 218, S. 30 vom 13.8.2008) sowie in Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) niedergelegt.

Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Informationspflichten)

[..]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.

Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten)

[...]

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung. [...]

Die **nationale Rechtsgrundlage** der Metrologischen Überwachung ist Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen).

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Weihnachtsmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eich-vollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.
Verwendungsüberwachung: Wochenmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.
Verwendungsüberwachung: Saisonverkauf (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eich-vollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst
Verwendungsüberwachung: Volksfeste (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPV)	Auf Volksfesten werden Ausschankmaße und mutmaßlich Waagen zum Verkauf loser Ware verwendet. Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.
Verwendungsüberwachung: Brutto für Netto Verkauf (§ 26 MessEV)	Die letzte systematische und bayernweite Überwachung des Verkaufs loser Ware auf der Grundlage des § 26 MessEV bzw. seiner Vorgängernorm aus der Eichordnung fand 2012 statt. Es wird vermutet, dass auch weiterhin eine hohe Beanstandungsquote feststellbar sein wird. Durch Brutto für Netto Verkäufe werden Bürgerinnen und Bürger unmittelbar beim Kauf von Waren benachteiligt, so dass eine erneute systematische Nachschau angemessen ist.
Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (Abschnitt 2 MessEG; § 31 MessEG; § 32 MessEG)	Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2018 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung oder Bereithaltung vorliegt. Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung. Zudem wird überprüft, ob von Herstellern konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32 MessEG angezeigt wurden und insofern auch diesbezüglich der Verwender überprüft.



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Baustoffwaagen (§ 31 MessEG; § 23 MessEV)	Angeblich ist es in ganz Deutschland üblich, dass Sand mit den ungeeichten Baustoffwaagen verwogen und dann umgerechnet nach Volumen verkauft wird. Man stützt sich auf die Eichpflichtausnahme in § 5 Abs. 1 Nr. 2b MessEV (Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen „bei der Abgabe von Beton a) zur Bestimmung der Dichte von Beton, b) zur Bestimmung des Volumens von Beton“). Diese ist aber nicht zutreffend. Da Baustoffwaagen nicht mehr geeicht werden sind bisher auch keine Kontrollen in diesem Bereich erfolgt.
Verwendungsüberwachung: Elektrizitätszähler auf Campingplätzen (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV)	Fortführung der Nachschauaktion aus dem Jahr 2016 auf weiteren Plätzen und Nachschau auf ausgewählten Campingplätzen, die im Jahr 2016 überwacht wurden, hinsichtlich der Umsetzung der Auflagen.
Verwendungsüberwachung: Ad-Blue Messanlagen auf Tankwagen, an Tankstellen und in Werkstätten (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV)	Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) hat im Jahr 2018 einem Informationsschreiben an die betroffenen Kreise zugestimmt. Das Schreiben wurde als bayerisches InfoBlatt mit Anpassungen und Änderungen umgearbeitet und im Internet bereitgestellt. Es sollte bereits im Vorfeld dieser geplanten bundesweiten Nachschau in einschlägigen Verwenderkreisen verteilt werden. Im InfoBlatt M6 wurde ein Hinweis auf InfoBlattM48 eingefügt, auch das ist aktualisiert auf der Internetseite des LMG abrufbar. Wenn bei der Abgabe von AdBlue Messwerte in Rechnungen angegeben werden, so müssen diese auf ein geeichtes Messgerät zurückgeführt werden können.
Großmarkthallen München/Nürnberg (§ 31 MessEG; § 26 MessEV)	Nachschau nach Information aller Händler im Nachgang zur Aktion 8/2018. Auslöser der Verwendungsüberwachung sind Beschwerden, Obst und Gemüse werden als lose Ware Brutto für Netto verkauft. Ferner erfolgt eine Überprüfung der Kennzeichnung von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten.
Marktüberwachung auf Messen (Abschnitt 2 MessEG)	Intersolar 2019 15. - 17. Mai 2019 Elektrizitätszähler in Solaranlagen Transport logistic 2019 04 .- 07. Juni 2019 Fulfillment Center Ggf. weitere Messebesuche werde anhand des aktualisierten Messekalenders festgelegt

Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 3 Fertigpackungsverordnung (FPV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist

Thomas Schade
Eichdirektor
Abt. 4 - Metrologie

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Hauptsitz
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München
Tel. +49 (0)89 17901-318
Fax +49 (0)89 17901-336
thomas.schade@lmg.bayern.de
www.lmg.bayern.de